

## Paragraph **1**

Die **Henry-van de Velde-Gesellschaft** ist ein Verein mit dem Sitz in Hagen, Westfalen. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph **2**

Die Gesellschaft stellt sich aus der Überzeugung der überzeitlichen Bedeutung van de Veldes die Aufgabe, sein Werk und sein Andenken lebendig zu halten und alles zu tun, was diesem Ziel dienlich ist. Die Pflege aller Bestrebungen, die im Sinne des Werkes van de Veldes liegen, ist ebenfalls Anliegen der Gesellschaft. Sie bemüht sich um alles, was des Andenkens van de Veldes würdig ist und strebt eine internationale Zusammenarbeit an.

## Paragraph **3**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## Paragraph 4

Als Mitglieder können alle an den Aufgaben der Gesellschaft interessierten Personen oder Vereinigungen aller Nationen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

## Paragraph 5

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in Hagen oder an einem anderen Orte statt, deren Tagesordnung unter anderem umfaßt:

1. Berichterstattung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Beschlußfassung über die weitere Tätigkeit der Gesellschaft
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung über die Neuwahl Beschluß zu fassen.

Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen, in der die Tagesordnung angegeben ist, erfolgt durch einfachen Brief.

## Paragraph 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Weitere Personen können in den Beirat gewählt werden.

Entstehen besondere Sektionen im In- und Ausland, so hat jede von ihnen das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.

Die Wahl des Vorstandes und Beirats erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

## Paragraph 7

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

## Paragraph 8

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen mit der Auflage, es im Sinne des Vereins zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.